

STELLUNGNAHME

zum

Entwurf der Eckpunkte und Förderrichtlinien der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film vom 18.6.2024

(Eckpunkte u. Förderrichtlinien d. Kuratorium J.D.Film)

Berlin, 22. Juli 2024

[E-7]

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Übersendung der Entwürfe der Eckpunkte zur Förderung des Talentfilms und der Auszüge der Förderrichtlinien durch das Kuratorium junger deutscher Film sind alle Bausteine der I. Säule der Filmförderreform des Bundes vorliegend. Dazu möchten wir anmerken, dass insbesondere die Form der Übersendung der Förderrichtlinien in Form von „Auszügen“ irritierend ist und keinerlei abschließende Beurteilung zulässt.

Dennoch ist es die erste Gelegenheit, einen Blick darauf zu werfen, wie innerhalb des III. Säulen-Modells die Regelwerke und Förderregularien des Bundes ineinandergreifen, bzw. eben nicht ineinandergreifen.

Auch an dieser Stelle ist es notwendig, einen transparenten und offenen Diskurs über das Zusammenwirken der unterschiedlichen Regelwerke der Förderung des Bundes a) Filmförderungsgesetz, b) Richtlinie des BKM und c) Eckpunkte und Förderrichtlinien für den Talentfilm zu führen. Wir fordern insbesondere eine Harmonisierung der Regelungen.

Juli 2024



CORNELIA GRÜNBERG
Sprecherin des BVR
für die Angelegenheiten
der deutschen Filmförderung



JOBST OETZMANN
Geschäftsführung BVR

INHALT

A. REGELUNGEN DER STIFTUNG KURATORIUM JUNGER DEUTSCHER FILM

Vorbemerkung

B. WESENTLICHE ANMERKUNGEN

1. **Beschränkung in der Zulassung**
zu Ziffer 1.2.1.2. Abs. 1 KJDF-RL-E –Definition Talentfilme
2. **Unklarheit bei Erweiterung des Begriffs Erstlingsfilm**
zu Ziffer 1.2.1.2. Abs. 1 und 3 KJDF-RL-E –Definition Talentfilme
3. **Hochschulfilme**
zu Ziffer 1.2.1.3. KJDF-RL-E –Definition Talentfilme
4. **Begrenzung auf max. 2- Kinofilme**
zu Ziffer 1.2.1.1. Abs. 1 und 3 KJDF-RL-E –Definition Talentfilme
5. **Soziales Drehen – Verpflichtungen fehlen**
Analog zu § 33 BKM-RL-E - ANGEMESSENE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN
Analog zu in § 81 FFG-REF-E – ANGEMESSENE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE
6. **Kinderfilm – keine Förderung mehr durch das KJDF**

C. DREI ENTWÜRFE – DIE REGELUNGEN DES BUNDES FALLEN AUSEINANDER

1. Uneinheitliche Parallelität
2. Folgen und Forderungen
 - 2.1 Transparenz und Diskussion
 - 2.2 Diskussion und Synchronität
 - 2.3 Repräsentanz der Urheber
 - 2.4 Ohne Harmonisierung wird nichts erreicht

D. BISHERIGE STELLUNGNAHMEN DES BVR

A. REGELUNGEN DER STIFTUNG KURATORIUM JUNGER DEUTSCHER FILM

Vorbemerkung

Wir freuen uns darüber, dass die Talentförderung einen eigenen unabhängigen und stark finanzierten Bereich zugewiesen bekommen hat und dass dieser in der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film e.V. angesiedelt werden soll.

Wir begrüßen die Zusage der Länder für den Bereich der Entwicklungsförderung, dass sie weiterhin ihren finanziellen Anteil ins Kuratorium geben werden und damit Drehbuch- und Projektentwicklung als ein Stipendium fördern. Dass die Einreichungen nur einmal im Jahr stattfinden sollen, erscheint uns allerdings zu wenig, um nicht zu sagen wirklichkeitsfremd.

Wir begrüßen ebenfalls die Produktionsförderung des Talentfilms, die aus den Mitteln des Bundes finanziert werden wird und im Kuratorium über zwei oder drei Einreichtermine pro Jahr realisiert wird.

Wir begrüßen darüber hinaus, dass die Länder weiterhin den Nachwuchs mit den eigenen Fördereinrichtungen in der Produktionsförderung unterstützen und dass sie sich nicht aus der direkten Talentfilmförderung zurückziehen. Sie handeln nach unserer Einschätzung damit in gutem Eigeninteresse, die Talente im eigenen Bundesland zu halten.

Genau darum geht es bei der Talentförderung: Egoistisch im Sinne einer Branche zu sein, dass junge begabte Menschen eine faire Chance erhalten, in diese unsichere Industrie einzusteigen und sich zu beweisen.

In diesem Sinn bitten wir unsere weiteren Anmerkungen zu verstehen.

Die folgenden Anmerkungen sind vor dem Hintergrund zu lesen, dass es sich beim KJDF um eine gemeinnützige Stiftung handelt, die dieser Rechtsform verpflichtet ist.

B. WESENTLICHE ANMERKUNGEN

1. **Beschränkung in der Zulassung** zu **Ziffer 1.2.1.2.** Abs. 1. KJDF-RL-E – **Talentfilme**

Der Zugang zur Talentförderung unterliegt Beschränkungen; eine der Beschränkungen ist durch den Ausschluss von Hochschulfilmen gesetzt, eine weitere ergibt sich aus der Anzahl der bisher gedrehten Spiel- bzw. Dokumentarfilme bzw. der Anrechnung der bisher gedrehten Minuten (240) in anderen Formaten.

Dabei wird keine Rücksicht auf die Art der Formate genommen. Gedrehte Minuten werden aktuell angerechnet – unabhängig davon, ob es sich um TV-Produktionen handelt oder Kinoproduktionen. Kolleg:innen müssen sich also nach der Hochschule sofort festlegen, ob sie im Bereich Kino oder in einem anderen Bereich tätig werden wollen. Dies ignoriert auf eklatante Weise die Lebenssituation vieler junger Menschen. Wer darauf angewiesen ist, sich seinen Lebensunterhalt bspw. mit Fernsehproduktionen zu verdienen, ist nach diesen Kriterien ausgeschlossen. Im Effekt straft es tüchtige Kolleg:innen ab. Diese Ausgrenzung von TV-Arbeiten ist diskriminierend, in ihrer Unterscheidung von U und E veraltet und eine Verschwendung von Talent.

Wer die Talente des deutschen Films unterstützen will, handelt großzügiger. Wir fordern das KJDF auf, diese Beschränkung zu ändern.

Keine Anrechnung von Produktionen, die ohne Fördergelder hergestellt wurden, bzw. Anrechnung allein von Kino-Produktionen, um die Antragsberechtigung festzustellen.

KJDF-FB-E	Änderungsvorschlag
<p>Ziffer 1.2.1.2. Abs. 1 KJDF Förd-RL-E</p> <p>Als Talentfilm werden Produktionen im Bereich Spiel- und Dokumentarfilm bis zum zweiten programmfüllenden Film (alternativ insg. 240 Minuten in anderen Formaten) von grundsätzlich mind. zwei der drei Gewerke Buch/Regie/Produktion angesehen, die nach dem Abschluss der Ausbildung entstehen (oder entstanden sind)</p>	<p>Als Talentfilm werden Produktionen im Bereich Kino- Spiel- und Dokumentarfilm bis zum zweiten programmfüllenden Film (alternativ insg. 240 Minuten in anderen Formaten) von grundsätzlich mind. zwei der drei Gewerke Buch/Regie/Produktion angesehen, die nach dem Abschluss der Ausbildung entstehen (oder</p>

oder von Autodidakt:innen hergestellt werden (oder worden sind) und die für eine Kino-, TV- oder Festivalsauswertung bestimmt und geeignet sind (oder diese erfahren haben).	entstanden sind) oder von Autodidakt:innen hergestellt werden (oder worden sind) und die für eine Kino-, TV- oder Festivalsauswertung bestimmt und geeignet sind (oder diese erfahren haben).
--	---

2. Unklarheit bei Erweiterung des Begriffs Erstlingsfilm zu Ziffer 1.2.1.2. Abs. 1. und 3. KJDF-RL-E – Talentfilme

Die neue Regelung, die ebenfalls Drehbuch und Produktion mit ihren ersten Filmen (Minuten – s.o.) berücksichtigt, ist mindestens missverständlich. Eine Präzisierung erscheint angebracht. Die neue Regelung eröffnet neue Spielräume und erweitert den Kreis der Berechtigten erheblich.

Welche Spielarten aber nun erwünscht und beabsichtigt sind, und welche nicht, erschließt sich nicht: Wird z.B. ein/e gestandene/r Regiekollege/in mit einer/m Drehbuch-Debütanten/in und Produktions-Debütanten/in zugelassen werden? Dies scheint derzeit möglich.

Überlegungen zur Erweiterung

Es ist an dieser Stelle zu überlegen, ob nicht generell all diejenigen zur Förderung berechtigt sein sollen, die eben noch keine Kino-Produktion gedreht haben, möglicherweise aber anderes.

Wenn man sich ansieht, dass nahezu alle namhaften Regiekolleginnen und -kollegen sowohl Kino- als auch Fernsehproduktionen gedreht haben, und dabei meist mit Fernsehen angefangen haben, erscheint es geradezu widersinnig, dies nicht zuzulassen. Beispielhaft seien hier Edward Berger, Hermine Huntgeburth und Oliver Hirschbiegel genannt.

Es gibt keinen Grund, erfahrenen Kolleg:innen die Chance zu verwehren, sich im Bereich Kino zu erproben, wohl wissend, dass es so gut wie niemandem gelingt, seinen Lebensunterhalt in Deutschland allein durch Kinoproduktionen zu bestreiten. Vor diesen ökonomischen Realitäten deutscher Filmkünstler:innen sollte das KJDF seine Augen nicht verschließen.

Hier gilt erneut, dass eine Förderung Chancen einräumen sollte und keine Schranken aufbaut.

3. Hochschulfilme

zu Ziffer 1.2.1.3. KJDF-RL-E –Definition Hochschulfilm

Dass Hochschulfilme weiterhin nicht förderungsfähig sind, erscheint sachgerecht.

4. Begrenzung auf max. 2- Kinofilme

Die Beschränkung auf insgesamt zwei Langfilme statt vorher drei ist nachvollziehbar. Die Erweiterung des Kreises der Berechtigten auf Drehbuch und Regie macht einen Ausgleich nachvollziehbar.

Dabei darf nicht außer Acht geraten, dass dies eine Neuregelung zulasten der Regie darstellt, deren Förderung allein ausdrücklich in der Satzung der Stiftung verankert ist. Auch in diesem Sinn wäre eine weitere Präzisierung, wie oben bereits angemerkt, wünschenswert. Hier unser Vorschlag dazu:

KJDF-FB-E	Änderungsvorschlag
<p>Ziffer 1.2.1.2. Abs. 1 KJDF Förd-RL-E</p> <p>Als Talentfilm werden Produktionen im Bereich Spiel- und Dokumentarfilm bis zum zweiten programmfüllenden Film (alternativ insg. 240 Minuten in anderen Formaten) von grundsätzlich mind. zwei der drei Gewerke Buch/Regie/Produktion angesehen, die nach dem Abschluss der Ausbildung entstehen (oder entstanden sind) oder von Autodidakt:innen hergestellt werden (oder worden sind) und die für eine Kino-, TV- oder Festivalauswertung bestimmt und geeignet sind (oder diese erfahren haben).</p>	<p>Ziffer 1.2.1.2. Abs. 1 KJDF Förd-RL-E</p> <p>Als Talentfilm werden Produktionen im Bereich <u>Kino-</u> Spiel- und Dokumentarfilm bis zum zweiten programmfüllenden Film (alternativ insg. 240 Minuten in anderen Formaten) von grundsätzlich mind. zwei der drei Gewerke Buch/Regie/Produktion angesehen, die nach dem Abschluss der Ausbildung entstehen (oder entstanden sind) oder von Autodidakt:innen hergestellt werden (oder worden sind) und die für eine Kino-, TV- oder Festivalauswertung bestimmt und geeignet sind (oder diese erfahren haben).</p> <p><u>Ausnahmen sind in der Form zulässig, dass die Förderung von Talentfilmen im Sinne dieser Richtlinie Regisseur:innen unabhängig von einer Teambindung möglich sind.</u></p>

5. Soziales Drehen – Verpflichtungen fehlen

Analog zu § 33 BKM-RL-E - **ANGEMESSENE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN**

Analog zu in § 81 FFG-REF-E – **ANGEMESSENE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE**

In den drei Säulen der neuen Filmförderung müssen synchronisierte Bedingungen herrschen. Das bedeutet, auch die Bedingungen, unter denen die geförderten Filme des Kuratoriums stattfinden, müssen dieselben sein wie in der FFA und bei der selektiven Förderung der BMK.

a) Analog zu § 81 FFG-REF-E - **ANGEMESSENE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN**

Es bedeutet, dass auch der steuermittelfinanzierte Förderbereich des Kuratoriums in der Produktionsförderung sich nicht der Verpflichtung zur Einhaltung von Tarifverträgen und der gesetzlich verpflichtenden Angemessenheit von Vergütung über Gemeinsame Vergütungsregeln entziehen darf.

Auch an dieser Stelle muss der Gesetzgeber seinen Willen deutlich machen, Standards zu setzen, wie sie in Europa anderenorts längst üblich sind.

b) **Ausnahmen, Präzisierung in der Richtlinie** (Analog § 81 Abs. 3 und 4 FFG-REF-E)

Tarifvertragsbindung sorgt für mehr Fairness, allerdings sollten ebenfalls die besonderen Herstellungsbedingungen bei Low-Budget-Filmen oder Dokumentarfilmen berücksichtigt werden.

Wir schlagen an dieser Stelle die Präzisierung über eine Richtlinie oder die Ergänzung der vorliegenden Richtlinie vor. Solange ein Tarifvertrag für Low-Budget-Produktionen nicht neu verhandelt ist und zu neuer Geltung kommt, müssen die Regelungen einen besonderen Blick auf Filme mit niedrigem Budget haben, ebenso wie auf den Bereich Dokumentarfilm.

Bereichsaufnahmen dürfen aber auf keinen Fall ausgeschlossen werden.

Indizien, die in einer/der Richtlinie fixiert werden könnten, wären:

- Etatgröße im Verhältnis zum Projekt
- Keine Senderbeteiligungen
- Keine oder sehr niedrige Verleihgarantie
- Besondere Schwierigkeiten, die in der Art des Projekts liegen
- Berücksichtigung von sozialverträglichen Bedingungen

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass § 81 FFG-REF-E die Aufgabe hat, sozialen Standards bundesweit Geltung zu verschaffen. Es empfiehlt sich daher, in der Richtlinie ebenfalls darauf hinzuweisen, dass – nach Maßgabe der Filmförderung des MFG grundsätzlich eine Produktionsrealismus erkennbar sein muss, der auch überprüft wird. Eine der Folgen sollte – auch beflügelt durch die umfangreicheren Mittel des Bundes - die sein, dass sog. „kleinen Projekten“ mehr Geld zukommt.

c) Verpflichtendes Angebot zur betrieblichen Altersvorsorge analog zum FFG fehlt.

Darüber hinaus ist - wie in § 81 Abs. 2 FFG-REF-E - die **Verpflichtung zum Angebot einer betrieblichen Altersvorsorge** vorzunehmen.

Es kann nicht sein, dass die abgabebasierte und die steuerbasierte Förderung in zwei Regelungen zerfällt. **Die Regelungen der FFA, der BKM und der Bedingungen für das KJDF sind zwingend zu synchronisieren. Wir empfehlen die angepasste Übernahme des Wortlauts des § 81 FFG-REF-E/ § 33 BKM-RL-E, bzw. einen entspr. Verweis:**

KJDF-FB-E	Änderungsvorschlag
	<p>als 3.3.9 KJDF-F-RL-E (neu) und als 3.4.7 KJDF-F-RL-E (neu)</p> <p>Der, die Antragsteller:in sind den Maßnahmen zum sozialen Drehen analog § 33 Abs. 1 und 2 BKM-RL verpflichtet. Abs. 3 und 4 können vom Vorstand des Kuratoriums analog angewendet werden.</p>

oder

KJDF-FB-E	Änderungsvorschlag
	<p>analog zu § 33 BKM-RL-E (Vorschlag) (analog zu § 81 FFG-REF-E2)</p> <p><u>(1) Bei mit Fördermitteln nach dieser Richtlinie herzustellenden Filmen, muss die Vergütung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals mindestens tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen. Für selbstständig Tätige muss die</u></p>

	<p><u>Vergütung entweder mindestens nach Gemeinsamen Vergütungsregeln oder in Ermangelung solcher nach mindestens Tarifverträgen vergleichbaren Bedingungen erfolgen.</u></p> <p><u>(2) Der Hersteller gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 FFG muss zudem geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Altersvorsorge des für die Produktion des Films beschäftigten Personals ergreifen. Dies umfasst insbesondere das Angebot einer die gesetzliche Altersvorsorge ergänzenden betrieblichen Altersvorsorge für das nur auf die Produktionsdauer des Films beschäftigten Personals, wobei branchenübliche Tarifregelungen zu berücksichtigen sind. Für das unbefristet beschäftigte Personal sowie für selbstständig Tätige muss ein vergleichbares Altersvorsorgeangebot gewährleistet werden.</u></p> <p><u>(3) Die Filmförderungsanstalt kann bestimmen, dass der herzustellende Film weiteren Anforderungen in Bezug auf angemessene Beschäftigungsbedingungen entsprechen soll.</u></p> <p><u>(4) Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag des Herstellers entsprechend zu § 41 Absatz 1 Nummer 1 FFG in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.</u></p>
--	---

Die Produktionsförderung Talentfilm wird nach den bekannten Planungen aus Bundesmitteln finanziert. Damit liegt die Verantwortung beim Bund, dass die Regelungen für die Verwendung der Mittel an dieser Stelle harmonisiert werden.

6. Kinderfilm – keine Förderung mehr durch das KJDF

Gleichzeitig bedauern wir, dass der Bereich Kinderfilm aus dem Förderungsbereich des KJDF herausfallen soll. Gemeint sind an dieser Stelle ja nicht gut budgetierte Familienfilme mit aufwendigen Effekten und großem Werbeaufwand, sondern die Filme, die in der FFA bislang als „besonderer Kinderfilm“ gefördert wurden.

Da es für Kinderfilm gleichzeitig keine eigene Jury in der selektiven Förderung des BKM mit eigenem Fördertopf mehr geben soll, befürchten wir, dass dieser Bereich schlicht untergehen wird.

Wir bitten, diesen Ausschluss zu überdenken, da die Förderung des Kinderfilms – ohne präzise Definition - in der Satzung des Kuratoriums schließlich verankert ist.



C. DREI ENTWÜRFE – DIE REGELUNGEN DES BUNDES FALLEN AUSEINANDER

1. Uneinheitliche Parallelität

Die Ankündigung, dass die Förderungen des Bundes in der I. Säule der Reform unter einem gemeinsamen Dach vereint sein werden, hat Anlass zu Hoffnungen gegeben: Zu einheitlichen Regelungen und Verfahren und damit zu der so dringend benötigten Verschlinkung. Dies ist bei den vorliegenden Entwürfen der Förderung des Bundes u.E. nicht der Fall.

- a) FFG-REF-E Regelung der automatischen Förderung / abgabebasiert
- b) BKM-RL Regelung der selektiven Förderung / steuerbasiert
- c) Eckpunkte und Förderrichtlinie des Kuratoriums J.D. Film (Auszüge)

Automatische Förderung und selektive Förderung stehen in unterschiedlichen Systemen parallel zueinander und fallen teilweise auseinander. Die Talentförderung ist gesondert dem Kuratorium zugewiesen – mit wiederum eigenen Förderrichtlinien. Wo sich die Kinotheaterförderung befindet, bleibt unklar.

Fazit: Die Förderinstrumente des Bundes bleiben zersplittert. Die Chance, alle Förderschienen des Bundes zu vereinheitlichen, ist bislang nicht umfänglich wahrgenommen worden.

2. Folgen und Forderungen

2.1. TRANSPARENZ UND DISKUSSION

So verpflichtet das FFG-REF-E zum Standard des sozialen Drehens mit der Verpflichtung zur Einhaltung von Tarifverträgen und Gemeinsamen Vergütungsregeln ist, die BKM-Richtlinie-E vergisst dabei aber die Verpflichtung zum Angebot einer betrieblichen Altersvorsorge. Der Entwurf der Förderrichtlinien des KJDF erwähnt weder das eine noch das andere.

Der Diversitätsrat ist allein im FFG verankert, soll aber ebenfalls Empfehlungen für die selektive Förderung abgeben, ohne das klar ist, wie. Dabei ist der wichtigste Vorschlag für ein Instrument dieses Beirats, ein Anreiz-Bonus, weder vom FFG noch der BKM-Richtlinie noch in den Förderrichtlinien des KJDF aufgenommen worden.

Alle Entwürfe (FFG-REF-E, BKM-RL-E, KJDF-E) müssen vollständig und parallel zueinander auf den Tisch gelegt werden, um für Nachjustierungen den Raum zu eröffnen.

So hilfreich die Workshops des BKM Mitte Juli waren, es bleibt u.E. noch einiges zu tun.

2.2. DISKUSSION UND SYNCHRONITÄT

Das Ergebnis der Bestandaufnahme muss zum Ziel haben, über die Feststellungen eine offene Diskussion zu eröffnen und Defizite oder Überschneidungen und Unklarheiten in den Kompetenzen nachzujustieren.

Ziel muss sein, alle Regelungen zu harmonisieren, die Zersplitterung aufzuheben und einfache, transparente Verfahren zu eröffnen. Dazu braucht es die Diskussion mit der Branche. Dies gilt auch für die Implementierung einer partizipatorischen Teilnahme der Branche in den jeweiligen Einrichtungen.

Es braucht ein transparentes Verfahren der Evaluierung und Nachjustierung über das Zusammenspiel der einzelnen Regelungskörper von FFG-REF-E, BKM-RL-E und den Regelungen des KJDF-Film-E.

Betroffen sind vor allem die Verfahren, die z.Zt. allein von der Verwaltung des BKM ausgeführt werden sollen. Hier braucht es dringend eine Partizipation der Branche, unter der Voraussetzung einer angemessenen Repräsentanz der Filmkünstler:innen.

2.3. REPRÄSENTANZ DER URHEBER:INNEN

Während in der FFA die jahrzehntealte Praxis der Vertretung der Branche eingeübt ist, fehlt diese auf Seiten der neuen selektiven Förderung in der BKM komplett. Allein die Verwaltung entscheidet.

Es gib Vorschlagsrechte der Verbände, aber eine echte Partizipation der Branche, insbesondere der Filmkünstler, findet nicht statt.

Wir fordern die BKM auf, ein oder mehrere Gremien zu etablieren, die die Expertise und die Partizipation der Branche auch für die selektive Förderung sicherstellen. Für die so wichtige Berufung der Förderjurs und deren Arbeit haben BVR und DDV bspw. seit langem eine Berufungskommission gefordert.

Gleichzeitig fordern wir, dass die zentralen Urheberverbände Drehbuch und Regie sowohl in den Gremien der FFA (Präsidium und Verwaltungsrat) als auch in den selektiven Förderungen angemessen vertreten sind.

2.4. OHNE HARMONISIERUNG WIRD NICHTS ERREICHT

Ohne eine Harmonisierung und ein Aufeinander- Abstimmen wird das Ziel einer wirklichen Reform nicht erreicht werden. Allein die alten Strukturen verfestigen sich mit dem Unterschied, dass es in der FFA keine selektive Förderung mehr auf abgabebasierter Grundlage gibt.

Das III - Säulen-Modell baut auf die bewährte automatische Förderung der FFA mit der parallelen Zuordnung der selektiven Förderung (in der Regelungszuständigkeit) an das BKM. Als zweite Säule wird auf die Investitionsverpflichtung und als dritter auf das Steuer-Anreiz-Modell gebaut.

Insbesondere Investitionsverpflichtung und das Steuer-Anreiz-Modell stecken noch in einer höchst umstrittenen Diskussion. Wir wünschen uns sehr, dass ein gutes Ergebnis gelingen und eine gute Form für diese gefunden werden kann, dennoch braucht die Branche in Zukunft einen selektiven Förderstrang, der mit Klarheit und Transparenz hilft und Chancen eröffnet, egal, ob es sich um ein kleines, mittleres oder großes Projekt handelt.

Wir fordern:

- **Transparenz und weitere Diskussion der vorgelegten Entwürfe**
- **Abstimmung und Synchronisation der Förderstränge**
- **Repräsentanz der zentralen Urheberverbände Regie und Drehbuch in allen Gremien.**

Denn ohne Abstimmung aller Förderinstrumente zueinander ist alles nichts.



D. BISHERIGE STELLUNGNAHMEN DES BVR

Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen zur Reform der Filmförderung des Bundes:

- **Letzte Wichtige Punkte zum FFG-REF-E2**
https://regieverband.de/sites/default/files/2024-06/2024_0_-BVR-Stellungnahme-zum%20REF-E3-FFG-E6-II_0.pdf
- **Stellungnahme zur Richtlinie jurybasierte Filmförderung des Bundes**
<https://regieverband.de/sites/default/files/2024-06/2024-02-BVR-Stellungnahme-BKM-RL-2024-final.pdf>
- **Vorläufige Stellungnahme zum FFG-REF-E, FFZulG, InvestVG**
<https://regieverband.de/sites/default/files/2024-03/0-BVR-Stellungnahme-zum%20REF-E-FFG-E-12.pdf>
- **Referenzmittel für Urheber**
<https://regieverband.de/sites/default/files/2024-03/2023-02-BVR-VORSCHLAG-Referenz-Mittel-f%C3%BCr-Urheber-E9.pdf>
- **Die Punkte der Urheber**
<https://regieverband.de/sites/default/files/2024-03/2023-01-BVR-DDV-FFG-Punkte-der-Urheber-BVR-2023-E31.pdf>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

*Das Einverständnis zur Veröffentlichung
durch die Stiftung Kuratorium junger deutscher Film
und/oder die BKM ist hiermit erteilt.*

Für Rücksprachen

CORNELIA GRÜNBERG

Sprecherin des BVR für die Angelegenheiten der Filmförderung

cornelia.gruenberg@regieverband.de

0177 – 274 75 85

JOBST OETZMANN

Geschäftsführung

jobst.oetzmann@regieverband.de

0171 – 75 80 444



BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)

Geschäftsstelle

Markgrafendamm 24 - Haus 18

10245 Berlin

Tel.: +49-30-21005 159

info@regieverband.de

www.regieverband.de

Der Bundesverband Regie BVR wurde 1975 gegründet und vertritt die künstlerischen, materiellen, politischen und ideellen Interessen von über 550 Regisseurinnen und Regisseure in Deutschland vorwiegend im fiktionalen Bereich gegenüber Produzenten, Sendern und Verwertern, sowie der nationalen und europäischen Politik in allen Fragen des Urheberrechts, des Verwertungsgesellschaftenrechts (VGG) und der Film- und Medienpolitik. Der BVR verhandelt Gemeinsame Vergütungsregeln mit allen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten, Verwertern und Produzenten.